



Tarifsatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Westerham

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Westerham erlässt als Bestandteil seiner Verbandssatzung folgende Tarifsatzung.

I. Beiträge

Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

Grundgebühr zuzüglich Anschlussbeitrag aus umbautem Raum und der gesetzl. Mehrwertsteuer:

Grundgebühr Einfamilienhaus und je Doppelhaushälfte je 200,00 Euro

Grundgebühr bei Dreispänner und mehr je 150,00 Euro

bei Wohngebäuden (Neu- und Anbauten), landwirtschaftlich genutzte Bauten sowie Gewerbe- und Industriebauten je m³ umbauter Raum 2,00 Euro

zusätzlich aller Kosten für die Hausanschlussleitung (z.B. Erdarbeiten, Installation, Rohre, Absperrschieber, Teerung)

II. Wasserbezugsgebühren

Die Wasserbezugsgebühr setzt sich zusammen aus der Grund- und Verbrauchsgebühr und der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_n)

Grundgebühr ¾-Zoll-Zähler (QN 2,5 – DN 20) 22,50 Euro

Grundgebühr 1-Zoll-Zähler (QN 6 – DN 25) 30,00 Euro

Grundgebühr 1 ½-Zoll-Zähler (QN 10 – DN 40) 37,50 Euro

Grundgebühr 2-Zoll-Zähler (QN 15 – DN 50) 150,00 Euro

Grundgebühr geflanschter elektronischer Zähler (QN50/QN80) 200,00 Euro

Verbrauchsgebühr je m³ Wasser 1,40 Euro

Die Gebühren fallen jährlich an.

III. Bauwasser

Bauwasserpauschale Einfamilienhaus 25,00 Euro

Bauwasserpauschale Doppelhaus 37,50 Euro

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Die Gebühren fallen einmalig an.

IV. Gartenwasser

Gartenwasserpauschale 25,00 Euro

zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer

Die Gebühren fallen jährlich an.

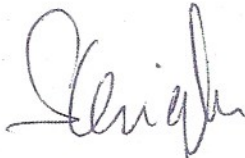
IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Tarifsatzung vom 28.11.2014 außer Kraft.

Westerham, den 5. November 2021

Wasserbeschaffungsverband Westerham


(Steingraber)

1. Vorstand

